

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



---

Nr. 11

05. Mai 2026

55. Jahrgang

---

## Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. Nachruf von Herrn Hans-Hermann Krauss	125
2. Manövermeldung	126
3. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBo	127
4. Überschwemmungsverordnung für das Überschwem- mungsgebiet der Großen Laber mit Mündungsbereich der Kleinen Laber	128/141
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul- verbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2026	142/144

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

## **N a c h r u f**

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



## **Herrn Hans-Hermann Krauss**

Hans-Hermann Krauss war von 1978 bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 2007 beim Landkreis Straubing-Bogen beschäftigt. Seine sehr hohe Einsatzbereitschaft und sein außergewöhnliches Engagement zeichneten ihn während der 29-jährigen Tätigkeit stets aus. Herr Krauss wurde aufgrund seiner stets freundlichen, gewissenhaften und angenehmen Art von den Vorgesetzten sehr geschätzt und war im gesamten Kollegenkreis gleichermaßen beliebt.

Wir sind Herrn Krauss zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Josef Laumer**  
Landrat

**Alexander Penzkofer**  
Personalratsvorsitzender

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**3. Aufklärungsbataillon 8, Oberst-von-Boeselager-Straße 30, 94078 Freyung**

### Art und Name:

**Truppenübung „EAGLE EYE, Flugphase Luna, Schwerpunkt Flugdienst“**

### Übungsraum:

**Landkreis Freyung-Grafenau – Stadt Passau – Landkreis Passau – Landkreis Deggendorf – Landkreis Regen – Landkreis Straubing-Bogen – Stadt Straubing – Landkreis Cham – Landkreis Regensburg – Stadt Regensburg**

### Voraussichtliche Ballungsräume:

**Raum Grafenau – Raum Iggenbach – Raum Büchlberg – Raum Sonnen – Raum Schöfweg**

### Besonderheiten:

**Es kommen 8 Radfahrzeuge, davon ein Großraum- und Schwerlasttransporter und zwei gepanzerte Kampffahrzeuge sowie 4 Fluggeräte (Drohnen) zum Einsatz – jedoch wird dadurch weder der zivile Straßen- noch der zivile Luftverkehr beeinträchtigt.**

**Der Flugbetrieb findet auch nachts statt.**

### Zeit:

**04.05. – 13.05.2026**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- und Übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2  
Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Steinach  
Gemarkung: Münster  
Flur-Nr.: 17  
Bauort: Aufrother Straße 2  
Bauvorhaben: Neubau Betriebsleiterwohnhaus mit Garage

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Das oben bezeichnete Bauvorhaben ist bauaufsichtlich zulässig. Der Entscheidung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 24.04.2026 versehenen Unterlagen zugrunde.
2. Die in Ziffer 1 getroffene Feststellung zur bauaufsichtlichen Zulässigkeit bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Vorbescheidsverfahren geprüften Fragen und Belange, die sich wie folgt darstellen: - die planungsrechtliche Zulässigkeit

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 24.04.2026  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Wagner  
Verwaltungsamtmann

# Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet

der Großen Laber mit Mündungsbereich der Kleinen Laber

von Flusskilometer 0 bis 11,224

auf dem Gebiet

der Gemeinden Aholfing, Atting, Rain,

im Landkreis Straubing-Bogen,

der kreisfreien Stadt Straubing und

der Gemeinde Mötzing, im Landkreis Regensburg

Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung:

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.05.2026; Nummer 11

## Anlagen

2 Übersichtskarten (M = 1 : 25.000)

9 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29.03.2026 (BGBl. I 2026 Nr. 84) Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

## **§ 1**

### **Allgemeines, Zweck**

(1) In den Gemeinden Aholfing, Atting und Rain im Landkreis Straubing-Bogen, in der kreisfreien Stadt Straubing und in der Gemeinde Mötzing im Landkreis Regensburg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## **§ 2**

### **Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Straubing-Bogen, der Stadt Straubing, dem Landratsamt Regensburg und in den Gemeindekanzleien während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Straubing-Bogen. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

## **§ 3**

### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

## **§ 4**

### **Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## **§ 5**

### **Heizölverbraucheranlagen**

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

## **§ 6**

### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Bestehende Anlagen müssen unverzüglich, spätestens bis 30.09.2026 an das maßgebende Bemessungshochwasser angepasst werden. Nach der Anpassung ist die Anlage durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV überprüfen zu lassen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

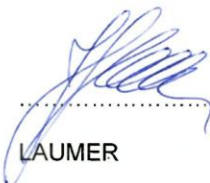
Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

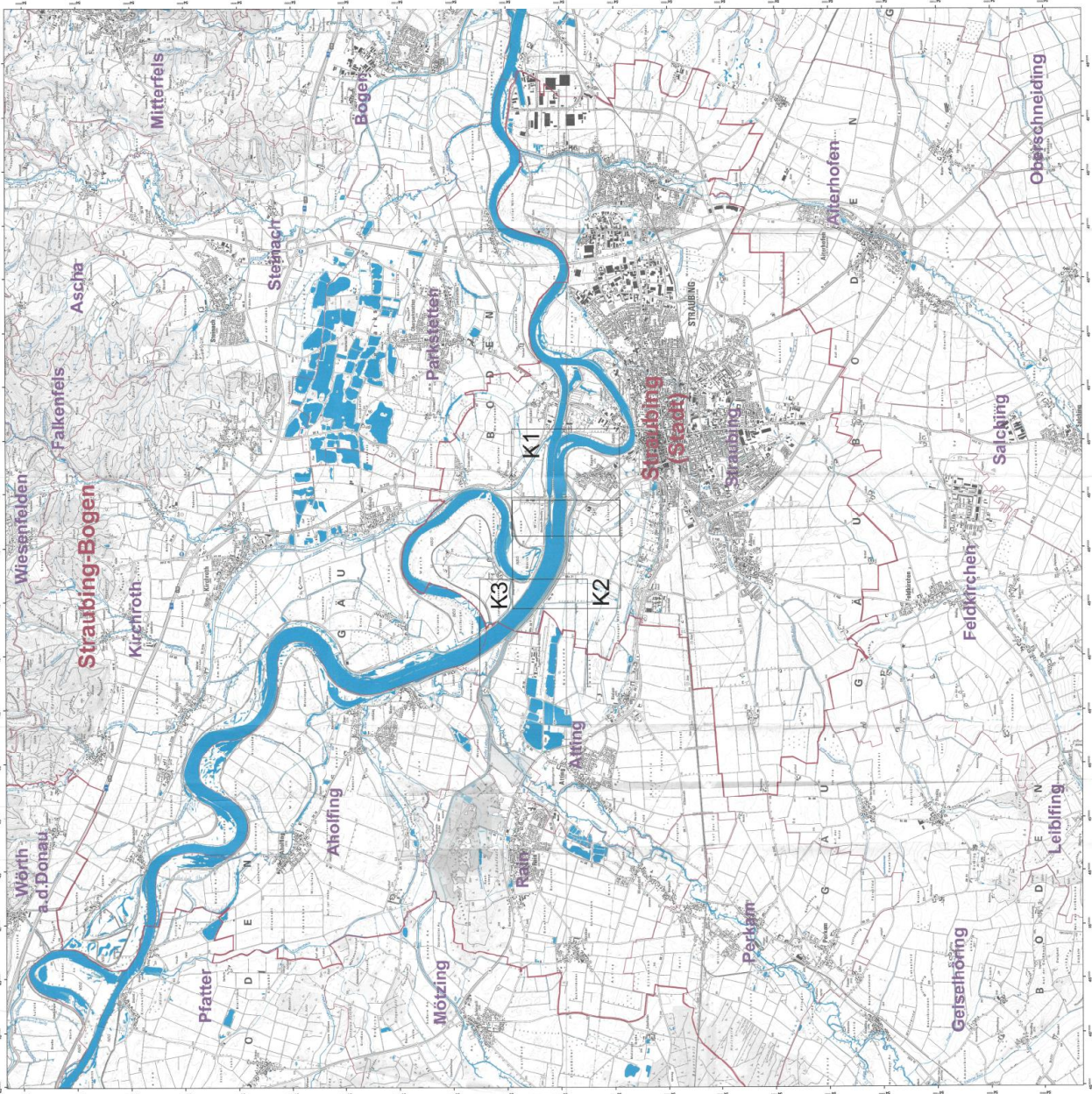
Diese Verordnung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.11.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen vom 14.11.2002, Nr.34, außer Kraft.

Straubing, den 28.04.2026  
Landratsamt Straubing-Bogen



LAUMER

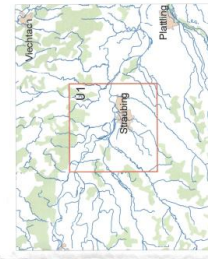
Landrat



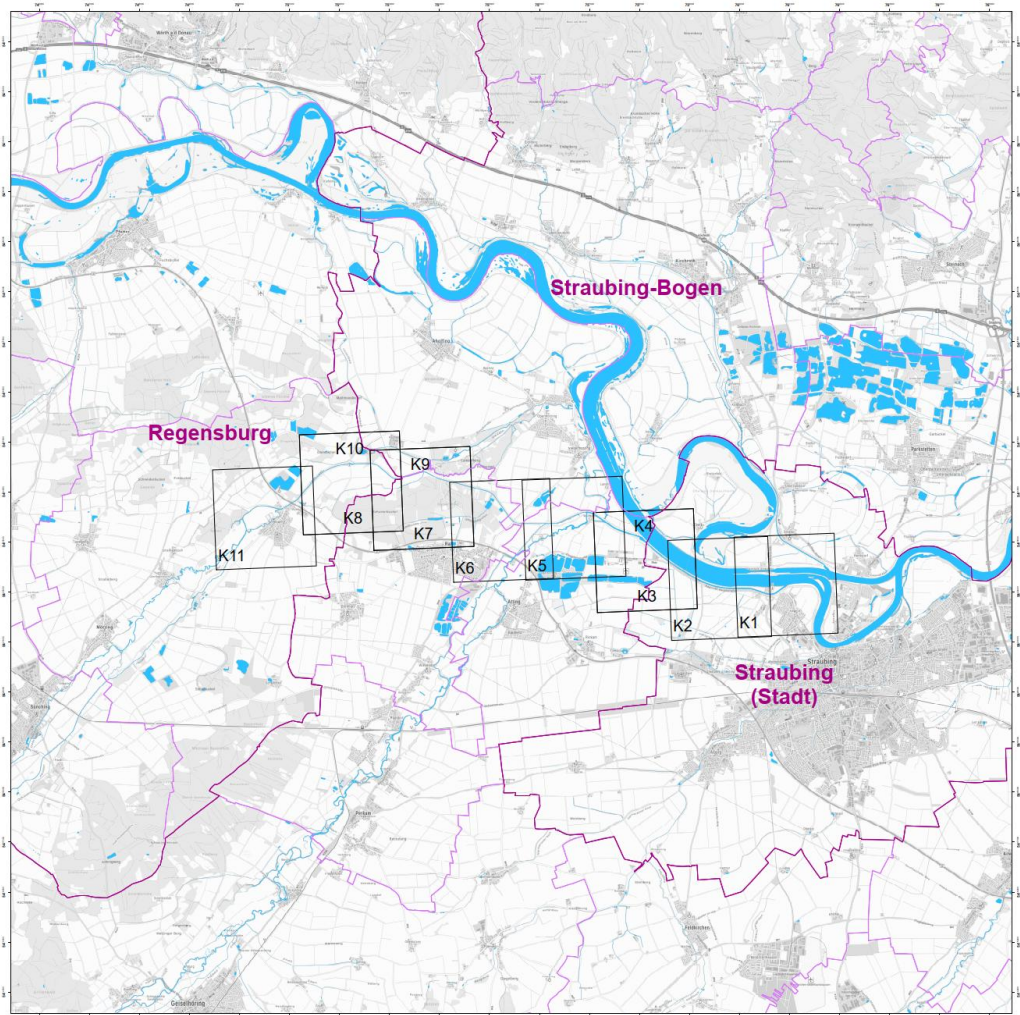
**Legende**

- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattstichlinie
- Überschwemmungsgebiet

Verarbeitet durch das Landesamt für Statistik, Bayern, vom 30.06.2020  
 auf Grundlage des Überschwemmungsgebietes der "Donau-Lauf" vom 1. Februar 2011 (Blatt 1:25k)  
 für das Gebiet Straubing-Bogen, die Stadt Straubing und den Landkreis  
 Pfaffenhofen  
 Maßstab: 1:25.000  
 Datum: 2020



Geographisches Institut für Vermessung  
 Geodäsie, Vermessungswissenschaften  
 Prof. Dr. Gerd L. Gode  
 Fachbereich 02  
 Universität der Bundeswehr München  
 Straubing (Stadt)  
 84031 Straubing  
 01  
 Messwertschneidm. Deggendorf  
 84031 Straubing  
 01



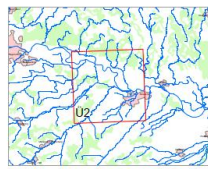
**Anlage: 3**

**Legende**

- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- festgesetztes

Anlage zur Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen vom 28.04.2020 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der "Großen Laber" von Fließkilometer 11,225 in Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Regensburg

Stabmann  
Förster



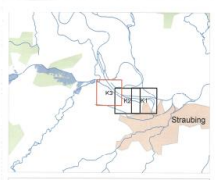
Geodaten: Amtliche Landesvermessungsdaten Datum: 01.01.2018 Projektion: UTM Datum: 1983 Höhenreferenz: Normalhöhennull		
Maßstab: 1:25.000 Datum: 10.12.2020	Projekt: U2	
Veranlassung: Wasserversorgungsamt Regensburg Landkreis: Straubing-Bogen (L. Regensburg (L.)) Gemeinde: Anstalt Straubing (St. Straubing)	Datum: Gezeichnet: Geprüft: Freigegeben:	Unterschrift: Unterschrift: Unterschrift:



- Legende**
- Gewässer
  - Überschwemmungsgebiet
  - Landkreis
  - Flurskilometerstein
  - Flurstück
  - Gebäude
  - betroffenes Gebäude

Anlage  
 zur Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.04.2008  
 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der "Ordnung Labor"  
 und Flurstück 2/1-2/2  
 im Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis  
 Regensburg

Blaunorm  
 Flurplan



Quelle:  
 Maßstab: 1:10000  
 Datum: 12.10.2018

Verfasser:  
 GWA 1, GWA 2, GWA 3  
 Festsetzung des  
 Überschwemmungsgebietes  
 Straubing (Stadt)  
 Straubing

Angabe: K3

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf



**Legende**

- Gewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Anlage  
 zur Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.07.2020  
 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des "Graben Lauber"  
 mit Flurstück 0 bis 11.024  
 im Landkreis Straubing-Regen, der Stadt Straubing und dem Landkreis  
 Regensburg

Flurstück:  
 Flurteil:

Quelle:  
 Geobase des Landratsamtes Straubing-Bogen  
 und des Landratsamtes Regensburg

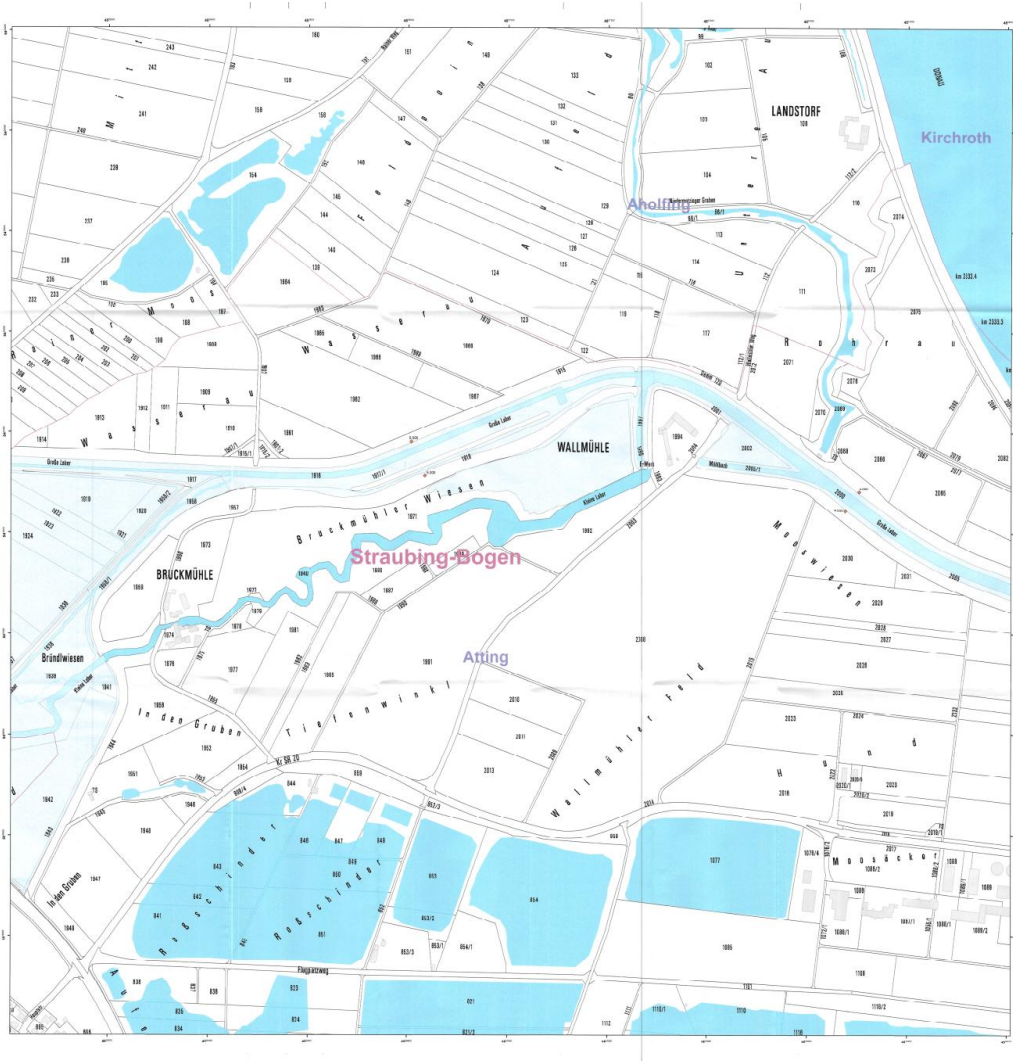
Vorbereitung: Gew. I. Große Lauber  
 Flurstück 0 bis 11.024  
 Flurstück 0 bis 11.024  
 Überschwemmungsgebiet:  
 Straubing-Bogen (L.A.)

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
 Straubing-Bogen (L.A.)

Arbeitsnummer: **K4**

Mechanismus: Detailskarte  
 Angelegt am: 14.12.2020  
 Blatt Nr.:  
 Datum:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf



**Legende**

- Gewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Fluskmeterstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Anlage  
zur Festlegung des Landkreises Straubing-Bogen vom 03.04.2020  
zur Festlegung des Überschwemmungsgebietes der "Gröbe Labe" vom Fluss km 0 bis 11,254  
im Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis Regensburg  
Geplante  
Fluskmeterstein



**Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Quelle: Geobank des Landkreises für Vermessung und Katasterwesen Regensburg  
Datenherkunft: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Vorbereitung: Gernot L. Gröbe L. Labor  
Flusslinie 010 - 010/010  
Festlegung des Überschwemmungsgebietes  
Landkreis Straubing-Bogen (Lkr.)  
Gemeinde Straubing - Bogen (Gm.)  
Aholing - Atting

Maßstab: 1 : 5 000  
Ausgabe vom: 02.10.2019  
Check für: Übertragung  
Drucken: Datum, Name  
Überschrieben: Datum, Name  
Gezeichnet: Datum, Name



- Legende**
- Gewässer
  - Überschwemmungsgebiet
  - Landkreis
  - Flusskilometerstein
  - Flurstück
  - Gebäude
  - betroffenes Gebäude

Autoren:  
 für: Vorrichtung des Landratsamtes Straubing-Regen vom 28.04.2020  
 zur Festlegung des Überschwemmungsgebietes der "Grünen Laube"  
 und Flusskilometer 1 bis 1,226  
 im Landkreis Straubing-Regen, der Stadt Straubing und dem Landkreis  
 Regensburg

Stabnummern:  
 Folien



Verfahren:  
 Datum: 01.06.2017 für die Vorrichtung  
 01.06.2018 für die Festlegung  
 Datum: 01.06.2018 für die Vorrichtung  
 01.06.2018 für die Festlegung

Vorbereitung:  
 Geod. L. Straubing-Regen  
 Flusskilometer 1 bis 1,226  
 Festlegung des  
 Überschwemmungsgebietes  
 Landkreis Straubing-Regen  
 Gemeinde Straubing

Maßstab:  
 1 : 5.000

Wasserwirtschaftsamt Deggenhof  
 12.02.2019  
 08:00

Autoren:  
 Datum: 01.06.2017  
 01.06.2018  
 01.06.2018  
 01.06.2018

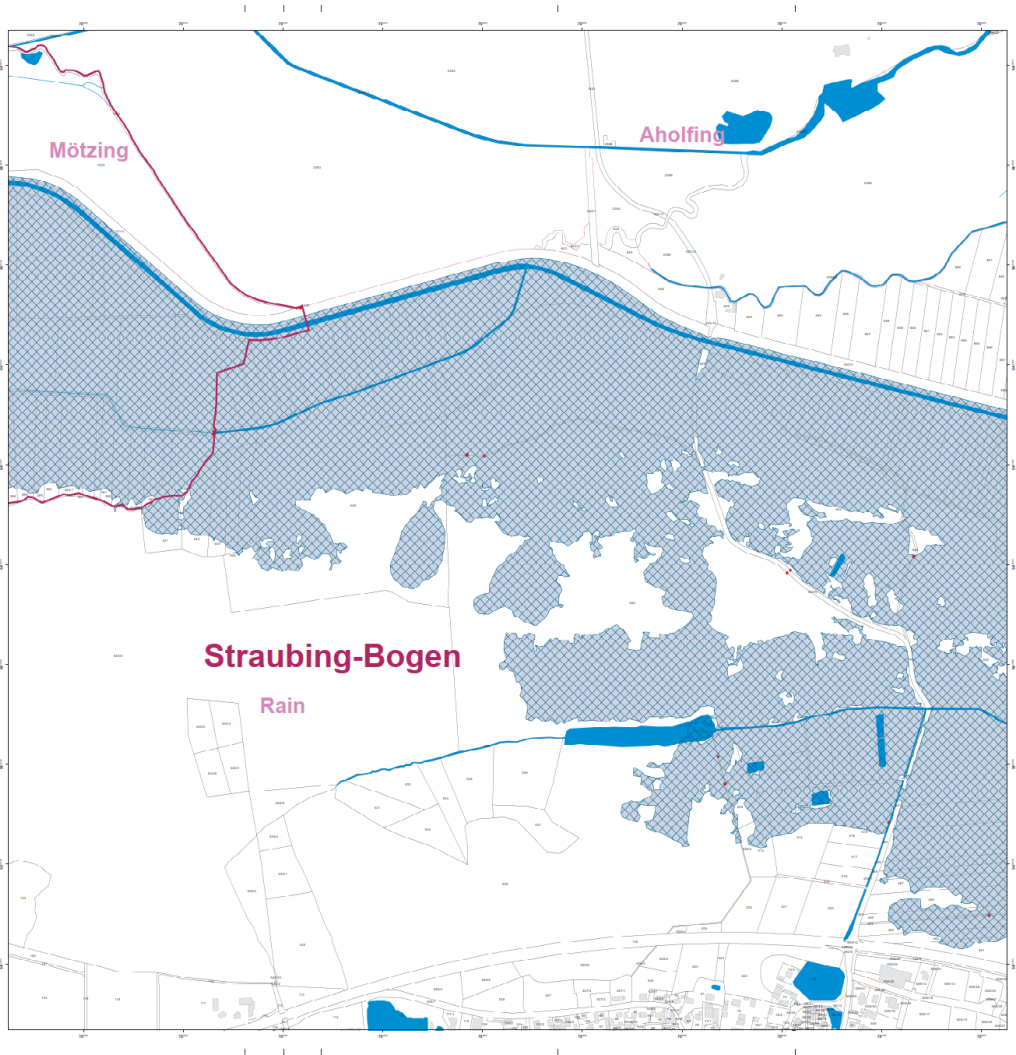
Verfahren:  
 Datum: 01.06.2017 für die Vorrichtung  
 01.06.2018 für die Festlegung  
 Datum: 01.06.2018 für die Vorrichtung  
 01.06.2018 für die Festlegung

Vorbereitung:  
 Geod. L. Straubing-Regen  
 Flusskilometer 1 bis 1,226  
 Festlegung des  
 Überschwemmungsgebietes  
 Landkreis Straubing-Regen  
 Gemeinde Straubing

Maßstab:  
 1 : 5.000

Wasserwirtschaftsamt Deggenhof  
 12.02.2019  
 08:00





**Anlage: 4**

**Legende**

- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- neu festzusetzendes U-Gebiet
- Gemeinde
- Landkreis
- Flussskilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- Betroffenes Gebäude

Anlage  
der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.04.2020  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der "Graben Leber"  
von Fluss km 0 bis 11,225  
im Landkreis Straubing-Bogen, der Stadt Straubing und dem Landkreis  
Regensburg

Baumarten:   
Flora:



Geodaten:   
 Projektleiter:   
 Fachstellen:

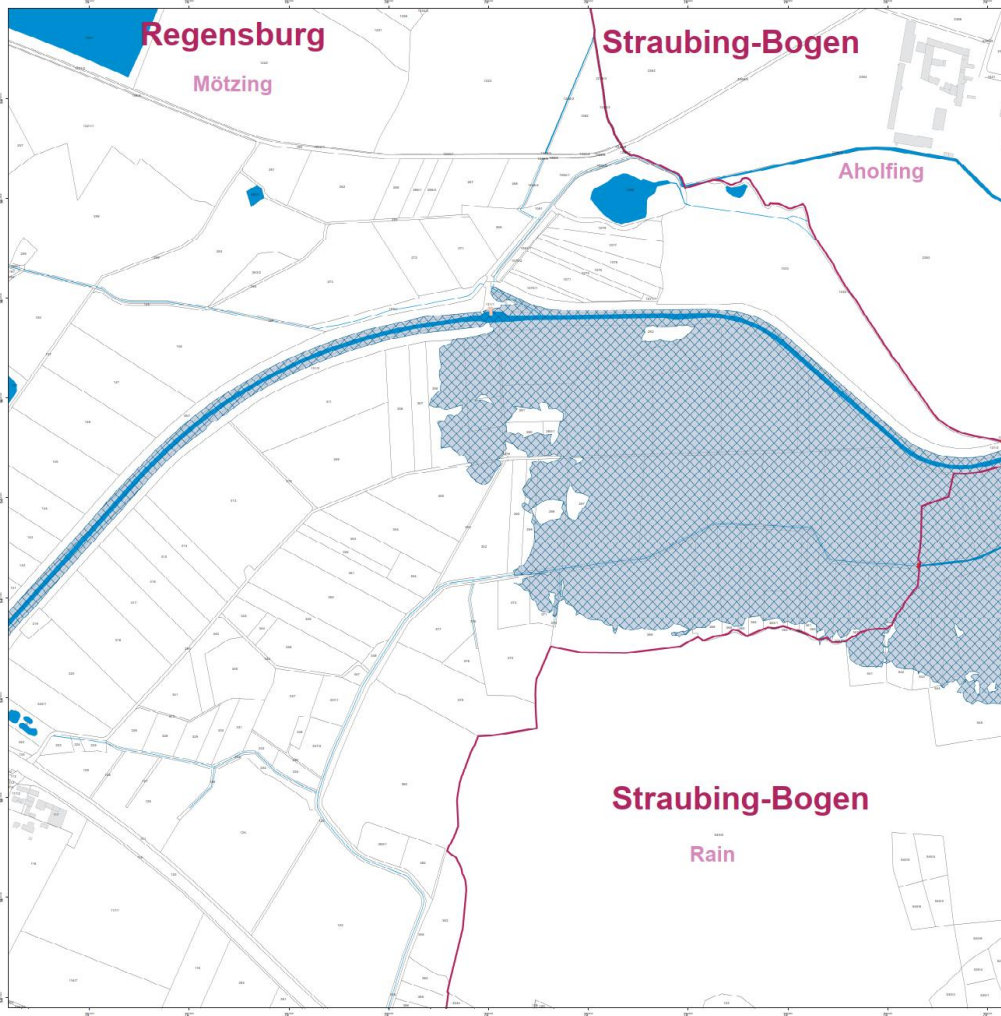
Vorhaben: Graben Leber  
 Planzeitraum: 01.10.2019  
 Bearbeitungsphase: Festsetzung des  
 Überschwemmungsgebietes

Vorhabenleiter: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
 Landkreis: Straubing-Bogen (LK 9)

Gemeinde: Rain, Mötzing

Maßstab: 1:2.500  
 Datum: 15.10.2023

<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b>	<b>K7</b>
 Projektleiter: Sachbearbeiter:	Planer: Zeichner:
Projektleiter: Sachbearbeiter:	Planer: Zeichner:



**Anlage: 4**

**Legende**

- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- neu festzusetzendes U-Gebiet
- Gemeinde
- Landkreis
- Fluskkilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- Betroffenes Gebäude

Anlage  
Bei Werrichtung des Landkreises Straubing-Regen am 28.03.2020  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der "Gölsen-Lahn" von  
Flusskm 0 bis 11,224  
im Landkreis Straubing-Regen, der Stadt Straubing und dem Landkreis  
Regensburg

Baumart:  
Pflanz:

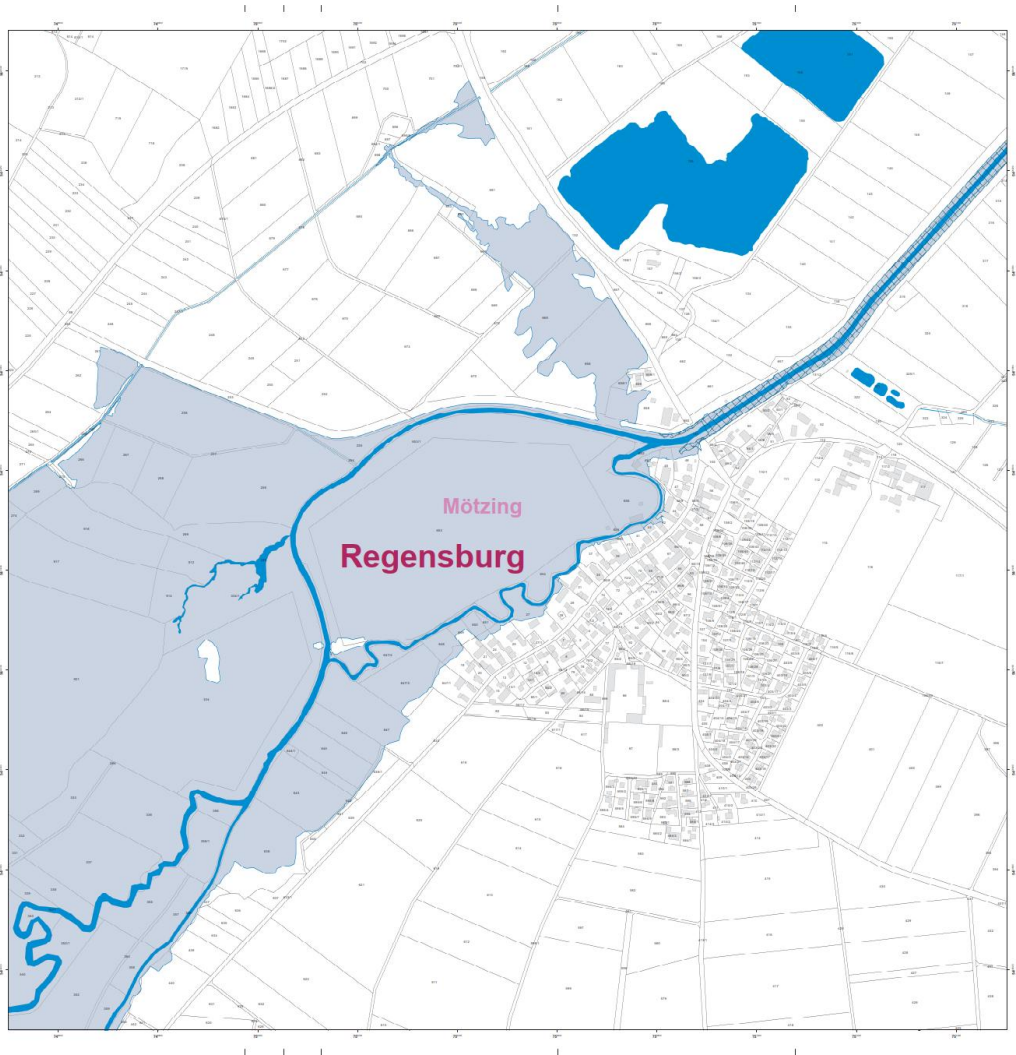


Gezeichnet: Andrea Lorenz/Verfahren  
© Straubing-Regen (JKL/RS) | 100%  
Mittelschule Straubing-Regen (2023)  
Mittelschule Straubing-Regen

Vorbild: GK 1 - Gölsen-Lahn  
Plan Nr. 02 - 11.224  
Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes  
Vorbilds: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
Landkreis: Straubing-Regen (RS 1)  
Gemeinde: Regen-Mötzing

Wasser:  
1:1:1000  
Dachkarte  
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
15.11.2023  
Datum:

<b>KS</b>	<b>KS</b>
Projekt Nr.	Projekt Nr.
Datum	Datum
Gezeichnet	Gezeichnet
Überprüft	Überprüft



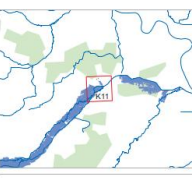
Anlage: 4

Legende

- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- neu festzusetzendes U-Gebiet
- Gemeinde
- Landkreis
- Fluszkilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- Betroffenes Gebäude

Anlage  
 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Regen vom 28.04.2020  
 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der "Görlitz-Lahn" nach  
 Paragraph 1 des U-Gesetzes  
 im Landkreis Straubing-Regen, der Stadt Straubing und dem Landkreis  
 Regensburg

Baureise  
 Florian



Gezeichnet von: <b>Andreas Lorenz</b> Fachstellen: <b>Umweltreferat (K11) / 1100</b> Maßstab: <b>1:10000</b>		
Vorhaben: <b>Görlitz-Lahn</b> Planungszeit: <b>10.2019</b> Bearbeitungsphase: <b>Planfeststellung</b>	Projekt: <b>K11</b>	
Verantwortlicher: <b>Wasserwirtschaftsbüro Regensburg</b> Landkreis: <b>Regensburg</b> Gemeinde: <b>Mötzing</b>	Datum: <b>10.11.2022</b>	Status: <b>Druckfertig</b>



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

## Haushaltssatzung

des

### **Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching**

(Landkreis Straubing-Bogen)

### **für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>629.750 Euro</b>
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben	<b>61.000 Euro</b>
	<hr/>
= <b>Gesamthaushalt</b>	<b>690.750 Euro</b>
ab.	<hr/>

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. Schulverbandsumlage:

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **492.550 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf **175 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.814,57 €** festgesetzt.

### 2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 Euro** festgesetzt.

## § 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2026, 25. April 2026, 25. Juli 2026 und 25. Oktober 2026 zur Zahlung fällig.


## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Schwarzach, 28.04.2026  
(Ort, Datum)

  
Ludwig Waas  
Schulverbandsvorsitzender

